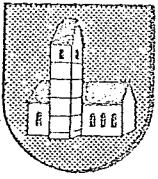


Reglement
über den
Liegenschaften-Fonds
vom 01. Januar 1973



GEMEINDE NEUNKIRCH/SH

REGLEMENT ÜBER DEN LIEGENSCHAFTEN-FONDS

Die Einwohnergemeinde Neunkirch erlässt für den Liegenschaften-Fonds nachstehende Bestimmungen:

1. Die Mittel des Liegenschaften-Fonds können eingesetzt werden für:
 - a) den Ankauf von Liegenschaften in das allgemeine Gemeindegut;
 - b) Abschreibungen am Buchwert der Liegenschaften des Finanzvermögens;
 - c) die Ausrichtung von Beiträgen an Um- und Neubauten zum Zwecke der Altstadt-Sanierung;
 - d) die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Restauration oder des Unterhalts erhaltenswerter Bauten oder Baudenkmäler;
 - e) die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Restauration oder des Unterhalts von Fassaden, die für die Erhaltung des Altstadt-Bildes von Bedeutung sind.
2. Der Einwohnerrat bestimmt durch besondere Verordnung, welche Voraussetzungen für den Anspruch auf Beiträge gemäss Ziffer 1 lit. c, d und e zu erfüllen sind und wie die Beiträge bemessen werden.
3. Dem Liegenschaften-Fonds werden zugewiesen:
 - a) die Zinsen auf dem Vermögen des Fonds;
 - b) jährlich auf dem Budgetwege zu beschliessende Zuweisungen zu Lasten der ordentlichen oder ausserordentlichen Verwaltungsrechnung;
 - c) Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften des allgemeinen Gemeindegutes, soweit sie nicht am Buchwert abzuschreiben sind;
 - d) Erträge aus Sondernutzungen von Liegenschaften des allgemeinen Gemeindegutes;
 - e) zweckbestimmte Beiträge oder Schenkungen;

Seite 2 des Reglementes über den Liegenschaften-Fonds

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1973 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.